Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben

Positionspapier des CBP zur zukünftigen Entwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Die „Zukunft der Werkstätten“ war Thema von drei Fachgesprächen der „Arbeitsgruppe Werkstätten“ als Untergruppe des „Fachausschusses Teilhabe am Arbeitsleben im CBP“. Diese Arbeitsgruppe hatte im September 2007 ihre Beratungen abgeschlossen und ein Diskussionspapier vorgelegt. Dieses war nach Genehmigung durch den CBP-Vorstand Grundlage einer Fachtagung mit den Trägern und Leitern aus den Caritas-Werkstätten, die am 12. und 13. März 2008 in Bonn stattfand. In dieser Veranstaltung wurde das Papier ausführlich beraten und auf dieser Basis die Meinungsbildung innerhalb der Caritas-Werkstatt-Verantwortlichen gesichert. Die Ergebnisse wiederum wurden vom Fachausschuss in seiner Sitzung am 9. April 2008 ausgewertet und dienten als Grundlage für das vorliegende Papier und für die inhaltliche Auseinandersetzung in der Mitgliederversammlung vom 12./13. November 2008. Hiermit stellt der CBP nun seine Position zur Entwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung dar.

Die Notwendigkeit einer konzeptionellen Neubesinnung wird zusätzlich unterstrichen durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Diese fordert in den kommenden Jahren weitere gesellschaftliche Anstrengungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft generell und am allgemeinen Arbeitsmarkt im Besonderen. Diese Forderung hat auch Auswirkungen auf das System der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung und damit auch auf die Werkstätten. Der CBP fordert die Träger auf, die Anregungen dieses Positionspapiers in die Strategie und Ausrichtung ihrer Einrichtungen zu übernehmen.

A. Zielsetzung

Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind heute wie auch zukünftig ein sinnhafter, notwendiger und bedeutsamer Faktor im regionalen Netzwerk der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung. Der Gesetzgeber hat mit dem SGB IX diese Position nochmals bestätigt, zugleich aber die gesellschaftliche und politische Bewertung der Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft neu ausgerichtet. Er hat in § 1 SGB IX das Ziel der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Priorität des staatlichen Handelns benannt. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch auf das Feld der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX). Sofern aus in der Behinderung liegenden Gründen eine Einbindung eines Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt, sieht der Gesetzgeber die Werkstatt für Menschen mit Behinderung als eine Form geeigneter Teilhabe an. Daneben stehen aber politisch gleichwertig auch andere Formen seiner Einbeziehung. Auch diejenigen Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen, deren Kompetenzen durch Behinderung beeinträchtigt sind, ist und bleibt ein bestimmendes Ziel des Gesetzes und des Verwaltungshandelns.

Diese Bewertung wird vom CBP geteilt. Dabei bieten karitative Einrichtungen und Dienste Hilfen an, um denjenigen Menschen, die durch Behinderungen beeinträchtigt sind, gleichwertige Lebenschancen und -möglichkeiten zu eröffnen und sie dabei durch Assistenz, Unterstützung und Förderung sowohl zu befähigen als auch sie auf diesem Wege zu begleiten. Dabei muss die Selbstbestimmung der Menschen geachtet und ihnen der Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben für die Felder des Wohnens, des Arbeitens und der weiteren Lebensgestaltung ermöglicht werden.

Dies gilt auch für den Bereich der beruflichen Rehabilitation. Hier setzt der CBP das Ziel, Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen. Dazu dienen fördernde Maßnahmen (Ausbildung, Fortbildung und Anleitung) mit dem Ziel der beruflichen Bildung und anschließenden Vermittlung. Soweit das aufgrund der Schwere oder der Auswirkung der Behinderung nicht erreichbar ist, sind andere Stütz- und Fördersysteme zu nutzen.

Hierbei ist als spezifische Besonderheit des Berufslebens zu beachten, dass die Einordnung aller Arbeitnehmer(innen) in vom Arbeitgeber vorstrukturierte Systeme Teil der Realität des Arbeitslebens ist und der Gedanke der fremdbestimmten, weisungsabhängig erbrachten Arbeitsleistung für das Berufsleben nicht nur typisch, sondern prägend ist. Der Spannungsbogen zwischen der selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX aus der Sicht des aus der Behinderung gerechtfertigten Anspruchs auf Gleichbehandlung zur im Arbeitsleben üblichen fremdbestimmten Arbeitserbringung im Sinne des Arbeitsrechtes ist bei allen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zu beachten und birgt eine Vielzahl besonderer Fragestellungen. →

Der CBP unterstreicht die Bedeutung der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, die als Einrichtungstypus ein Stütz- und Fördersystem darstellt und Menschen mit Behinderung berufliche Bildung und Beschäftigung bietet. Für eine Vielzahl behinderter und auch schwerbehinderter Personen haben Werkstätten erst den Zugang und den Einstieg in das Arbeitsleben eröffnet. Im Falle eines politisch initiierten Wegfalls der Werkstätten könnte durch keine andere Maßnahme dieser Verlust in vertretbarer Zeit ausgeglichen werden.

Der CBP hält es für zwingend angezeigt, die Kompetenz der Werkstätten neu auszurichten, zum einen, um berufliche Lebensläufe für bisherige Werkstattbeschäftigte neu auszurichten, zum anderen, um die Kompetenz der Werkstätten im Handlungsfeld zwischen Pädagogik und Produktion für die Schaffung weiterer Chancen in der Unterstützung und Befähigung von Menschen mit Behinderung zu nutzen. Die Werkstattträger werden aufgerufen, diese Veränderung der Konzeption aufzunehmen und umzusetzen, um auf diese Weise für eine dauerhafte und zum Teil neu ausgerichtete Struktur in der beruflichen Rehabilitation mit Sorge zu tragen.

Hierzu sieht der CBP drei Handlungslinien als bedeutsam an:

1. stärkere Orientierung der inhaltlichen Arbeit der Werkstätten in den Feldern der beruflichen Bildung, der Beschäftigung, der Befähigung zur Vermittlung und der Weiterentwicklung der Persönlichkeit auf eine zielorientierte, mit dem Menschen mit Behinderung abgestimmte Bildungs-, Förder- und Eingliederungsplanung;
2. weitere Ausdifferenzierung der Leistungen der Werkstatt entsprechend dem individuellen Förderbedarf;
3. Weiterentwicklung von Konzepten ambulanter Strukturen auch im Feld der beruflichen Bildung, der Arbeit und der Beschäftigung in Ergänzung zu bisherigen Angeboten und in Kooperation mit Unternehmen und Arbeitgebern der Region.

I. Ausgangspunkt ist der Mensch mit Behinderung

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist der Mensch mit Behinderung, dessen Gestaltungs-, Mitwirkungs- und Teilhabemöglichkeiten durch seine Behinderung eingeschränkt sind. Jeder Mensch, und damit auch ein Mensch mit Behinderung, hat ein Anrecht darauf, mit seinen Fertigkeiten und Fähigkeiten seinen Beitrag zur Gestaltung und Veränderung der Welt einbringen zu können. „Arbeit“ ist einer der gesellschaftlich anerkannten, klassischen Wege um an dieser Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken. Das Recht auf Teilhabe, gerade auch am Arbeitsleben, steht in diesem Zusammenhang.

II. Eckpunkte staatlichen Handelns

Das SGB IX gewährt einen Rechtsanspruch auf Leistungen zugunsten der Menschen mit Behinderung, stützt diesen auf den Grundsatz der Bedarfsdeckung und der individuellen Hilfegewährung und räumt dem Menschen mit Behinderung ein Wunsch- und Wahlrecht auf die Gestaltung seiner Hilfen ein.

Diese Grundlagen der staatlichen Leistungsgewährung müssen auch zukünftig gesichert sein. Der Staat muss ausreichende

finanzielle Mittel für die Realisierung bereitstellen. Den leistungsberechtigten Personen müssen diese Leistungen allerdings auch zugänglich sein: Dies bedeutet die umfassende Aufklärungs- und Informationspflicht seitens der staatlichen Stellen wie auch die Sicherung des zeitnahen Zugangs zu den Leistungen.

III. Risiko: Normalisierung

Spezielle Belastungen, die durch eine Behinderung einem Menschen entstehen, sollen durch Leistungsansprüche nach SGB IX abgefangen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Bei vielen Sozialleistungsanträgen nach SGB IX wird allerdings seitens der zuständigen staatlichen Stellen eingewandt, dass die Leistungen nach SGB IX nachrangig seien. Mit Hinweis auf Normalisierung werden die Spezifika aus der Behinderung entweder verneint oder vernachlässigt, und stattdessen der Antragsteller auf die „normalen" Ansprüche verwiesen. Das bedeutet, dass der Antragsteller seine Ansprüche auf Leistungen des SGB IX oftmals erst nach Widerspruchs- und Klageverfahren und dann mit großer zeitlicher Verzögerung erhält. Dies gilt in vielfältigem Umfang auch für Leistungen der beruflichen Rehabilitation, hier noch verstärkt durch differenzierte Zuständigkeiten. Der Ansatz des SGB IX, durch vereinfachten Zugang und einheitliche Bearbeitungssysteme diesen Streit nicht zulasten der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen auszutragen, wird in der Realität sehr oft nicht umgesetzt und führt in vielen Fällen zu Leistungsversagung, Leistungsverzögerung und dadurch zu einer Verschlechterung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung.

IV. Handlungsstrategien der Werkstattträger

1. Benennung des Personenkreises in der Werkstatt

Die Werkstatt ist benannt für diejenigen Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 Abs. 1 SGB IX). Es gehört zu ihrem Auftrag, regelmäßig zu überprüfen, wer in Richtung des allgemeinen Arbeitsmarktes gezielt weitergefördert werden kann. Die Werkstätten entwickeln Instrumente, diese Zielsetzung für die geeigneten Personen durch konkrete Handlungsformen umzusetzen. Wer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, gehört dahin. Das Risiko, dass er dort keinen geeigneten Arbeitsplatz findet, ist in Verantwortung der zuständigen öffentlichen Stellen abzugleichen. Es gehört zur Aufgabe der Werkstatt, geeignete Werkstattbeschäftigte für die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu befähigen. Die Vermittlung selber ist aber nicht mehr Aufgabe der Werkstatt.

Zum berechtigten Personenkreis zählen aber auch Menschen mit Behinderung, denen der Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt wahrscheinlich dauerhaft verschlossen bleiben wird.

2. Angebote der Werkstatt

Neben den klassischen Grundmodulen in der Kerneinheit muss der Werkstattträger weitere Angebote schaffen, die den Weg eines Werkstattbeschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt stützen.

a. Ausgelagerte berufliche Bildung

Der Berufsbildungsbereich ist zwingender Teil des Werkstattangebotes und das geeignete Modul zur beruflichen Bildung und Förderung von Menschen mit Behinderung. In seiner „klassischen" Form findet er in den Räumen der Werkstatt statt.

Weitergehend als § 5 Abs. 4 WVO definiert, ebnen aber auch Berufsbildungsbereiche oder einzelne Maßnahmen, die außerhalb der Werkstattgebäude stattfinden, in einem besonderen Maße den Weg geeigneter Beschäftigter in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu dienen weiterhin auch Praktika und Probearbeiten in externen Unternehmen als gezielte Fördermaßnahme während der Zeit der Berufsbildung. Zu prüfen ist, ob nicht auch besondere und spezifische Ausbildungsabschnitte außerhalb der Werkstattgebäude im Rahmen einer ausgelagerten Berufsbildung erbracht werden können. Hierzu ist vorab eine Abstimmung mit der Agentur für Arbeit vorzunehmen.

b. Ausgelagerte Arbeitsplätze

Ausgelagerte Arbeitsplätze sind Tätigkeitsfelder, in denen ein Werkstattbeschäftigter außerhalb des Gebäudes der Werkstatt in einem Betrieb des eigenen Trägers oder eines externen Unternehmens Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ausübt. Sie sind eine Form geeigneter Maßnahmen zum Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt und müssen sich daher jederzeit aus dem Gedanken der individuellen beruflichen Rehabilitation erklären lassen.

Bei einem ausgelagerten Arbeitsplatz wird neben der räumlichen Einbindung in diesen Betrieb der Werkstattbeschäftigte auch in die Abläufe des Betriebes eingegliedert und unterliegt dabei den Anweisungen des Betriebes betreffend Art, Ort, Zeit und Umfang seiner Tätigkeit. Der Rahmen dieser Einbindung wird zwischen Werkstatt und dem Betrieb vertraglich vereinbart. Die Werkstatt sichert die pädagogische Begleitung des Werkstattbeschäftigten durch einen ihrer Mitarbeiter(innen), sie erfolgt in der Regel stundenweise in Form einer ambulanten beruflichen Assistenz. Der Werkstattbeschäftigte hat ergänzend geregelten Zugang zu den arbeitsbegleitenden Maßnahmen der Werkstatt. Die Werkstatt hat jederzeit das Recht, die Tätigkeit des Werkstattbeschäftigten zu beenden, wenn es aus Gründen der individuellen beruflichen Rehabilitation geboten ist.

Die Werkstatt sollte ausgelagerte Arbeitsplätze bei einzelnen Unternehmen in der Region anbieten. Wenn es in der Praxis auch oftmals nicht zu einer dauerhaften Überleitung in ein Ar-

beitsverhältnis bei diesem Betrieb kommt, so haben sich diese Plätze doch als Instrument für die Einbindung von Werkstattbeschäftigten bewährt und führen so zu einer „betriebsnahen“ und somit arbeitsweltnahen Beschäftigungsform. Sie basieren vor allem auf dem Gedanken der individuellen Eingliederung („einen geeigneten Platz für einen bestimmten Beschäftigten“) und lassen sich daher am besten als ein Element der Berufswegeplanung verstehen. Um diese individuellen Fähigkeiten herum werden seitens der Werkstatt die institutionellen Absprachen mit dem Betrieb getroffen.

Die Politik der ausgelagerten Arbeitsplätze bedarf daher seitens der Werkstatt einer konzeptionellen Grundlage. Diese bindet die ausgelagerten Arbeitsplätze in das werkstattspezifische Konzept der institutionell gestützten, individuellen beruflichen Rehabilitation ein, gleicht die Profile und Förderziele der individuellen Rehabilitationsplanung ab und sucht geeignete Tätigkeiten bei geeigneten Betrieben. Dabei ist das Element der langfristigen individuellen Entwicklung zu achten.

Neben dem Aspekt der individuellen beruflichen Rehabilitation verändern ausgelagerte Arbeitsplätze auch die gesellschaftliche Bewertung von Arbeit von Menschen mit Behinderung.

c. Ausgelagerte Arbeitsgruppen

Bei ausgelagerten Arbeitsgruppen wechselt eine größere Anzahl von Werkstattbeschäftigten gemeinsam mit einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in einen Tätigkeitsort außerhalb des Werkstattgebäudes. Dadurch ist die Aufsicht, Begleitung, Anleitung und Hilfestellung kontinuierlich sichergestellt. Die Form der ausgelagerten Arbeitsgruppe ist eine Vorstufe zu der Tätigkeit einzelner Beschäftigter in ausgelagerten Arbeitsplätzen. Sie gibt damit auch einer größeren Zahl von Beschäftigten die Chance, unter Rahmenbedingungen tätig zu sein, die dem Arbeitsleben näher sind.

Eine individuelle Eingliederung der Beschäftigten in diesen Betrieb findet im Rahmen dieser Maßnahme nicht statt. Alle Aktivitäten werden über die benannte Fachkraft gesteuert und verantwortet.

Ausgelagerte Arbeitsgruppen sollen von Caritas-Trägern (weiter) gegründet werden. Sie sind ein wichtiges Modul zur Etablierung der Arbeit von Menschen mit Behinderung in der örtlichen beziehungsweise regionalen Struktur.

d. Betriebspraktika

Für die Erprobung einzelner Beschäftigter in Richtung arbeitsmarktnaher Tätigkeit bieten sich Betriebspraktika an. Sie sind von vorneherein zeitlich befristet und unterstehen der Zielsetzung einer Prüfung, ob die Tätigkeit für diese Person oder diese Person für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Zielsetzung des Praktikums und die Kriterien der Überprüfung müssen vorab benannt sein.

Hilfreich ist es, für diese Angebote dauerhafte Kontakte zu engagierten Unternehmen oder Firmen zu suchen. Auch können die Strukturen innerhalb des kirchlichen Bereiches weitere Möglichkeiten eröffnen.

Die benannten Maßnahmen sind Gestaltungselemente nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Werkstättenverordnung und bewegen sich daher innerhalb des gesetzlichen Auftrages der Werkstatt. Somit bleiben die Grundstrukturen des Werkstattrechtes mit dem Werkstattvertrag und der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung bei diesen Angeboten bestehen. Es ist aber geboten, die Modifikationen der einzelnen Maßnahme mit dem betroffenen Werkstattbeschäftigten vorab vertraglich zu vereinbaren.

e. Integrationsassistenz

Der CBP spricht sich dafür aus, in Werkstätten im Rahmen eines umfassenden Integrationsmanagements die Aufgabe einer Integrationsassistenz einzurichten. Die Integrationsassistenz stellt ein strukturiertes System für die Erbringung einer dauerhaften Arbeitsleistung geeigneter Beschäftigter in externen Betrieben dar. Weitergehend als durch das Konzept der ausgelagerten Arbeitsplätze kann durch eine Integrationsassistenz sowohl die Akquise geeigneter Plätze und die Ansprache geeigneter Personen wie aber auch die individuelle ambulante Betreuung ermöglicht und so die Verbindung zwischen der Werkstatt und dem einzelnen Beschäftigten sichergestellt werden. Dabei können sowohl arbeitspädagogische Fragestellungen, wie aber auch Fragen der Einbindung in den Betrieb und die dortige Sozial- und Kommunikationsstruktur etc. frühzeitig und kontinuierlich in den Blick genommen werden. Diese Aufgabe kann in der individuellen Begleitung bei Bedarf auch weitergeführt werden, wenn der Beschäftigte von diesem Betrieb als Arbeitnehmer(in) übernommen werden sollte. Um die Nachhaltigkeit einer Vermittlung zu stärken, ist in der Regel eine mittel- bis längerfristige Nachbetreuung notwendig.

3. Teilzeitbeschäftigung

Das Gestaltungselement der Teilzeitbeschäftigung sollte innerhalb der Werkstatt stärker genutzt werden. Teilzeitarbeit sollte auf Wunsch eines Beschäftigten hin vereinbart werden. Sie kommt insbesondere für stärker eingeschränkte oder für ältere Menschen mit Behinderung in Betracht. Grundvoraussetzung ist, dass die vom Gesetz geforderte individuelle Teilhabe auch in den kürzeren Beschäftigungs- und Betreuungszeiten erreichbar ist. Der zuständige Rehabilitationsträger muss daher seinerseits bereit sein, vorab seine Kostenzusage entsprechend zu ändern.

4. Beschäftigungsangebote zum Übergang ins Alter oder zum Zuverdienst

Die Träger werden aufgefordert, über Formen einer Tagesbe-

treuung mit Beschäftigungsangeboten für diejenigen Personen nachzudenken, die auf andere, nicht unter den Bedingungen der Arbeitswelt konzipierte Strukturen zugreifen wollen, zum Beispiel weil sie bereits eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, oder weil sie nur die Möglichkeit einer stundenweise beschränkten Zuverdienstmöglichkeit suchen. Diese Anfrage kommt vor allem von psychisch kranken beziehungsweise psychisch behinderten Personen.

B. Maßnahmen zur Sicherung des Übergangs

Die Vermittlung geeigneter Personen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein wesentliches Ziel der Werkstatt. Die konkrete Vermittlung stößt aber in sehr vielen Fällen auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Werkstatt muss Strategien und Wege öffnen, diese Grenzen zugunsten von Werkstattbeschäftigten zu überschreiten. Es ist Aufgabe der Werkstatt (§ 136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX), bei geeigneten Werkstattbeschäftigten durch geeignete Maßnahmen den Übergang zu fördern.

Die Einbindung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt begegnet in der Regel zwei Problemen:

- ihrem Bedarf an Unterstützung und Begleitung und
- einer durch die Behinderung begründeten Minderleistung.

Die politische Zielsetzung, eine Vielzahl von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubinden, bedarf daher an diesen beiden Stellen entsprechender staatlicher Stützsysteme: einer geeigneten Unterstützung und eines ausreichenden Minderleistungsausgleichs. Da dieses Risiko letztlich vom Arbeitgeber getragen wird, verschärft sich die grundsätzliche Anforderung, dass die Einbindung und Arbeitsleistung des Menschen mit Behinderung für den Arbeitgeber finanziell rentabel sein muss.

§ 8 Abs. 2 SGB II definiert als Grenze für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, dass derjenige erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

1. Integrationsprojekte im Sinne des § 132 SGB IX

Der Gesetzgeber sieht Integrationsprojekte im Sinne des § 132 SGB IX als geeignetes Angebot zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Der CBP sieht, dass es keine Pflicht zur Gründung von Integrationsprojekten gibt. Er empfiehlt den Trägern aber, aktiv zu werden und derartige Unternehmen entweder selbst zu initiieren und Träger eines zu diesem Zwecke gegründeten Unternehmens zu werden oder sich als Mitgesellschafter daran zu beteiligen. Der Verband sieht es als Vorteil an, wenn die Werkstatt damit die Schnittstelle im Übergang geeigneter Personen mitsteuern kann, auch was eine eventuelle Rückkehr eines Interessenten in die Werkstatt betrifft. Zugleich weitet damit der Träger

sein Handlungsfeld in der beruflichen Rehabilitation aus und macht es in größerem Umfang sowohl für die fachliche als auch für die regionale Struktur nutzbar. Zu nutzende Schnittstellen ergeben sich in den Bereichen der beruflichen Bildung, der beruflichen Qualifizierung, der beruflichen Profilierung, dem Assessment und der weitergehenden Vermittlung. Auch sind im Übergang einzelner Beschäftigter ausgelagerte Arbeitsplätze der Werkstatt in dem Integrationsprojekt denkbar, so dass dieser erste Schritt von den Betroffenen als fließender Übergang gewertet und damit erleichtert wird. Auch entstehen Vorteile in der Startphase dadurch, dass die Werkstatt die Kompetenz zur Beschaffung geeigneter Tätigkeiten und Dienstleistungen besitzt. Darüber hinaus kann eine Kooperation zwischen Werkstatt und Integrationsprojekt bei der Beschaffung von Aufträgen oder der Abwicklung umfangreicherer oder komplexerer Aufträge genutzt werden.

Der CBP sieht es als seine Aufgabe, Integrationsprojekte im Rahmen des kirchlichen Arbeitsrechtes zu platzieren. Er wirkt darauf hin, dass diese innerhalb des kirchlichen Bereiches anerkannt werden. Die wichtigste Schnittstelle ist die Regelung der Vergütung. Diese sollte auf der Ebene der ortsüblichen Tarifverträge liegen, da nur damit einerseits die Wettbewerbsfähigkeit und andererseits die Vermittelbarkeit geeigneter Arbeitnehmer in vergleichbare Betriebe sichergestellt werden kann.

2. Unterstützte Beschäftigung (§§ 16 ff. SGB II, 38a SGB IX)
Jeder Betrieb kann nach der gesetzlichen Regelung der §§ 16 ff. SGB II Arbeitsgelegenheiten für unterstützungsbedürftige Personen anbieten und dazu Fördermittel in Anspruch nehmen. Dieses Angebot richtet sich nicht ausdrücklich an Menschen mit Behinderung. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese ebenfalls diese Leistungen in Anspruch nehmen können.

Die gesetzliche Einführung der „unterstützten Beschäftigung“ (§ 38a SGB IX) wird begrüßt. Sie schafft auch für Menschen mit Behinderung eine Grundlage der beruflichen Qualifizierung und verfolgt einen neuen Ansatz eines dauerhaften Zugangs in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Werkstattträger wie Träger von Integrationsfirmen sind aufgerufen, diese Maßnahme für geeignete Personen aktiv zu nutzen.

3. Weitere finanzielle Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand
Darüber hinaus stellen staatliche Stellen eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten zur Verfügung. In der Regel knüpfen sie an die Vereinbarung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses an. Die Inanspruchnahme kann auch durch den Werkstattträger oder durch den Träger eines Integrationsprojektes erfolgen.

C. Gemeindeorientierung

Der CBP ist der Auffassung, dass die Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste in der Behindertenhilfe bewusst um den Aspekt der Gemeindeorientierung erweitert werden sollte. Das sollte auch für das Feld der beruflichen Rehabilitation gelten. Diese Forderung gilt aktuell umso mehr im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. In der Behindertenrechtskonvention wird die prägende Kompetenz zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung der örtlichen Gemeinde zugewiesen. Eine nachhaltige Verfolgung dieses Zieles setzt daher ein bewusstes Aufnehmen und eine intensive Kommunikation in die örtliche Gemeinde voraus. Gelungene Beispiele und Modelle beleben den Fortschritt und stärken den Gesamtprozess. Zielsetzung ist die Einbindung von Menschen mit Behinderung in die örtliche Gemeinschaft mit dem erkennbaren Erleben ihres Stellenwertes als arbeitende Menschen. Denkbare Strategien sind ausgelagerte Arbeitsgruppen der Werkstatt mit einer Präsenz im Ort oder ausgelagerte Arbeitsplätze bei der Kommune, der örtlichen Pfarrgemeinde oder bei örtlichen Unternehmen. Diese Schritte müssen von einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

D. Umsetzungsstrategien

Der Stellenwert der Werkstattarbeit stand in den letzten zwei Jahren zunehmend im öffentlichen und verbandsinternen Blickpunkt und wird auch in Zukunft besonderer Beobachtung unterliegen. Entsprechend wird wichtig bleiben, dass sich auch in künftigen Debatten und Diskussionen die Werkstattträger engagiert einbringen. Die Werkstatt hat hohe Kompetenzen im Feld der beruflichen Bildung, Beschäftigung und umfassenden Befähigung von Menschen mit Behinderung. Sie hat umfassende Erfahrungen und Beziehungen zu Unternehmen, Auftraggebern, örtlichen Behörden und Kammern. Sie ist aufgerufen, diese Elemente in den Auf- und Ausbau eines regionalen Netzwerkes der beruflichen Rehabilitation einzubringen. Dazu bietet es sich an, die Werkstatt zu einem „Kompetenzzentrum für angepasste Arbeit“ weiterzuentwickeln. Dieses „Zentrum“ begleitet nahtlos vor allem Menschen mit Behinderung bis hin zu Menschen mit sonstigen Benachteiligungen und Menschen mit Abstand zum Arbeitsmarkt durch die ihnen mögliche berufliche Bildung und Tätigkeit, und dies über Struktur-, Zuständigkeits- und Finanzierungsprobleme hinweg.

Würzburg, den 12. November 2009
Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.,
Ausschuss für Teilhabe am Arbeitsleben

Kontakt: Dr. Thorsten Hinz, thorsten.hinz@caritas.de